



HESSISCHER LANDTAG

09. 08. 2023

Kleine Anfrage

Dr. h. c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten),

Thomas Schäfer (Maintal) (Freie Demokraten) vom 19.07.2023

Förderung der Festspiele in Hessen

und

Antwort

Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Drucksache 20/6239 ist nachzulesen, welche Vorstellungen die Hessische Landesregierung zu der Förderung der Brüder-Grimm-Festspiele in Hanau hatte. Nunmehr hat der Abg. Heiko Kassekert öffentlich gefordert, dass das Land Hessen die Hanauer Festspiele besser finanziell fördern solle.

Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Die Brüder-Grimm-Festspiele Hanau haben aus Sicht der Landesregierung in den vergangenen Jahren künstlerisch und organisatorisch an Qualität gewonnen und sich deshalb eine erhöhte Sichtbarkeit unter den hessischen Sommerfestivals erarbeitet. Seit 2008 unterstützt die Landesregierung jährlich die Brüder-Grimm-Festspiele, anfänglich mit Beträgen zwischen 12.000 und 20.000 €. Im Jahr 2017 wurde der Zuschuss von inzwischen 27.500 € erstmals auf 50.000 € nahezu verdoppelt. Inzwischen ist eine Summe von 70.000 € erreicht. Die Förderung hat sich somit in zehn Jahren fast versechsfacht. Hinzu kommt die stetige Förderung durch den Kulturfonds Frankfurt Rhein-Main, der sich zu 50 % aus Landesmitteln speist. Im Jahr 2023 betrug die Landesförderung somit kumuliert 120.000 €.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. In welcher Form unterstützt die Landesregierung die Forderung, die Brüder Grimm Festspiele mit erheblich mehr finanziellen Mitteln auszustatten?
- Frage 2. Welche Höhe ist hier für das Jahr 2024 angedacht?
- Frage 3. Gelten dieselben Erhöhungsvorstellungen auch für die Burgfestspiele in Bad Vilbel?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 3 gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung hat sich in den vergangenen Jahren stark für die Festspiele insgesamt und somit auch für die Brüder-Grimm-Festspiele eingesetzt und die Förderung, wie in der Vorbemerkung ausgeführt, erheblich verbessert. Ob und wie eine Weiterentwicklung aussehen kann, hängt von den für Theaterförderung zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und der konzeptionellen Qualität der eingereichten Förderanträge ab. Die Förderung richtet sich nach der „Richtlinie zur Förderung von Projekten freier Träger im Theaterbereich“ (siehe Anlage). Demnach können Theaterprojekte, die nach § 23 Landeshaushaltsordnung (LHO) im Interesse des Landes Hessen stehen, gefördert werden, wenn sie besondere künstlerische Qualität oder innovative Konzeptionen erkennen lassen und/oder über ein beispielhaftes dramaturgisches Konzept verfügen. Dies wird zweimal jährlich durch einen unabhängigen Fachbeirat für Theaterförderung bewertet.

Über die Förderhöhe für 2024 kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage getätigt werden. Sie hängt, wie zuvor ausgeführt, von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, der Menge der insgesamt eingegangenen Anträge pro Förderhalbjahr und dem Votum des Fachbeirats für Theaterförderung zur Mittelvergabe ab. Diese Voraussetzungen gelten selbstverständlich auch für die Burgfestspiele in Bad Vilbel.

Frage 4. Wie beurteilt sie die künstlerischen Leistungen der Brüder-Grimm-Festspiele, die Burgfestspiele Bad Vilbel und die Hersfelder Festspiele?

Die Brüder-Grimm-Festspiele haben sich in der jüngeren Vergangenheit durch die Arbeit ihres Intendanten Frank-Lorenz Engel deutlich professionalisiert. Besonders das Amphitheater im Park von Schloss Philippsruhe hat dadurch gewonnen und ist als Spielort eine Stärke der Festspiele. Die künstlerische Qualität ist gut, der Markenkern klar umrissen. Die Einbindung in das Rhein-Main-Gebiet macht die Festspiele für das Publikum aus der Region attraktiv.

Wichtigstes Kennzeichen der Burgfestspiele Bad Vilbel ist der besondere Spielort in der Ruine der Wasserburg, dessen Infrastruktur im Laufe der Jahre ausgebaut wurde, sodass ein professioneller Spielbetrieb möglich ist. Die künstlerische Qualität ist gut, ein Schwerpunkt des Programms ist das Kinder- und Jugendtheater. In den Produktionen kommen Studierende der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main (HfMDK) bzw. der Hessischen Theaterakademie zum Einsatz. Für die Studierenden der künstlerischen Studiengänge an der HfMDK ist Bad Vilbel ein idealer Ort, um Praxiserfahrung zu sammeln. Das Einzugsgebiet ist durch die Nähe zu Frankfurt am Main für das Publikum aus der Region attraktiv.

Die Bad Hersfelder Festspiele gehören zu den ältesten, wichtigsten und renommiertesten Festspielen im deutschsprachigen Raum. In der Stiftsruine sind seit den 1870er-Jahren regelmäßige Theateraufführungen und festspielähnliche Formate dokumentiert, die Festspiele in heutiger Form feierten 2021 ihren 70. Geburtstag. Der Festspielzeitraum ist mit fast drei Monaten sehr lang, gezeigt werden ausschließlich Eigenproduktionen im Bereich Schauspiel, Musical und Konzertwesen auf dem höchsten Niveau mit großen Namen für Regie und Darstellung der Branchen.

Frage 5. Was müssen die Hanauer und die Bad Vilbeler Festspielmacher machen, damit sie aus der Feder der Landesregierung lesen, sie gehören nunmehr zu den hessischen Leuchtturm-Festspielen?

Hessen verfügt über eine vielfältige Festival- und Festspiellandschaft, besonders in den Sommermonaten, die sich großer Beliebtheit beim Publikum erfreut. Höchste künstlerische Qualität und Exzellenz sind aus Sicht der Landesregierung immer zu begrüßen, jedoch soll unabhängig von der jeweiligen Standortfrage die hessische Theaterlandschaft insgesamt gesichert und weiterentwickelt werden. Dabei werden auch weiterhin eine ganze Fülle von Kriterien in den Blick genommen: Neben einigen wenigen Leuchttürmen sind es vor allem die regionalen Stärken und Besonderheiten, die Vielfalt der Darstellungsformen und die thematische Innovationskraft der vielen Theaterschaffenden, die das Theaterleben in Hessen herausragend, lebendig und jederzeit interessant gestalten.

Wiesbaden, 2. August 2023

Angela Dorn

Anlage

Richtlinien

zur Förderung von Projekten freier Träger im Theaterbereich

1. Zweckungsweck, Rechtsgrundlage

Das Ziel der Förderung besteht in der Entwicklung von örtlichen, regionalen und landesweiten Initiativen der Theaterkultur durch Projekte in freier Trägerschaft.

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst gewährt die Förderung auf Antrag nach Maßgabe dieser Bestimmungen und der Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere der §§ 23 und 44 sowie der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VVLHO §44).

Die Zuwendungen sind wirtschaftlich, sparsam und entsprechend dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zuwendungszweck zu verwenden.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und auf Empfehlung eines Fachbeirates im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden zeitlich befristete Projekte freier Träger im Theaterbereich, soweit sie unter Berücksichtigung der örtlichen und regionalen Gegebenheiten **im Interesse des Landes Hessen** entstehen.

Der Fachbeirat soll bei seinen Empfehlungen folgende Kriterien berücksichtigen, von denen jeweils mindestens eines durch das Projekt erfüllt sein sollte:

- Produktionen von künstlerischer Qualität;
- Projekte, die Innovation erkennen lassen und experimentell neue ästhetische Konzeptionen verfolgen,
- Produktionen, die durch ihr beispielhaftes dramaturgisches Konzept überzeugen;
- Projekte von Gruppen, die auf eine langfristige, kontinuierliche künstlerische Entwicklung verweisen können;
- Gastspiele, die in einem größeren regionalen Rahmen, vorwiegend im ländlichen Bereich, angeboten werden;

- Initiativen zur Talentsuche und -förderung;
- kulturelle und künstlerische Workshops, Wettbewerbe und Seminare;
- Projekte zur Aus- und Fortbildung der künstlerischen Fähigkeiten von freien Theatergruppen;
- Projekte, die der Durchführung von Gastspielen dienen; insbesondere die Beschaffung von technischer Ausstattung.

Nicht förderfähig sind u.a.:

- Maßnahmen, die gewerblichen Zwecken dienen,
- Karnevalsprojekte;
- Trachtenfeste;
- Stadt- und Gemeinde-Jubiläen, Festumzüge;
- Veranstaltungen, die im Hinblick auf vereinsrechtliche Bestimmungen durchgeführt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- Freie Träger - auch Einzelpersonen, sofern sie unmittelbar als Künstler am Projekt beteiligt sind -,
- Vereine;
- kulturelle Verbände;
- Landesarbeitsgemeinschaften;
- Gebietskörperschaften.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahme sollte von der jeweiligen Sitzgemeinde des Antragstellers (Landkreis, Stadt, Gemeinde) befürwortet werden. Von einer angemessenen finanziellen Beteiligung der zuständigen Gebietskörperschaft ist nur im Ausnahmefall abzusehen.

Die Bewilligung von Fördermitteln des Landes setzt den Nachweis einer gesicherten Gesamtfinanzierung des Projektes voraus.

Mit der Durchführung des Projektes darf vor Erteilung des Bewilligungsbescheides durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst noch nicht begonnen werden. Als Beginn eines Projektes gilt der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen, die im Zusammenhang mit dem Projekt stehen.

Ist ein Beginn des Projektes, nach erfolgter Förderempfehlung des Fachbeirates, aber vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides unabdingbar notwendig, kann - auf entsprechenden schriftlichen Antrag - die Bewilligungsbehörde eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart:

Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des Projektes bewilligt; und zwar in der Regel zur Deckung des Fehlbedarfs (Fehlbedarfsfinanzierung) oder nach einem bestimmten Vomhundertsatz bzw. Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben, der 50 % nur in begründeten Ausnahmefällen überschreiten sollte.

Eine Festbetragsfinanzierung ist ebenfalls nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

5.3 Form der Zuwendung: Nicht rückzahlbar.

5.4 Bemessungsgrundlage:

Zuwendungsfähig sind alle im Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden Ausgaben.

Nicht zuwendungsfähig sind Eigenanteile für Maßnahmen, die durch Instrumente des 2. Arbeitsmarktes gefördert werden.

6. Verfahren:

6.1 Antragstellung:

Der Antrag auf Förderung ist schriftlich, mit den entsprechenden Vordrucken und den darin aufgeführten weiteren Unterlagen beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst, Rheinstraße 23 - 25, 65185 Wiesbaden, einzureichen.

Bei Anträgen von Vereinen sind die Satzung, der Nachweis der Gemeinnützigkeit und der Nachweis der Eintragung ins Vereinsregister, soweit es sich um einen eingetragenen Verein handelt, vorzulegen.

Enthält das Projekt auch Zuwendungen für Arbeitsfördermaßnahmen ist hierzu ein entsprechender Nachweis beizufügen.

6.2 Antragsfristen:

Abgabetermin für Anträge, deren Realisierung im ersten Halbjahr eines Jahres geplant sind, ist der 31. Oktober des Vorjahres;

Abgabetermin für Anträge, deren Realisierung im zweiten Halbjahr eines Jahres vorgesehen ist, ist der 31. März des laufenden Jahres.

Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

6.3 Bewilligung:

Die Vergabe der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage einer Empfehlung eines Fachbeirates durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst durch schriftlichen Bescheid.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die unter Punkt 1 genannten Rechtsgrundlagen sowie §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.4 Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis ist - unabhängig von eventuellen Vorprüfungen durch die zuständige Gebietskörperschaft - gegenüber dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst zu führen.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

DIE HESSISCHE MINISTERIN
FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

gez.

Eva Kühne-Hörmann